

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2020	Verkündet am 5. August 2020	Nr. 147
------	-----------------------------	---------

Vierte Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Polizeivollzugsdienst an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung

Vom 29. Juli 2020

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Polizeivollzugsdienst hat am 20. Juni 2019 gemäß § 35 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung (HfÖVG) vom 18. Juni 1979 (Brem.GBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 19. Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 331) folgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Studienordnung für den Studiengang Polizeivollzugsdienst an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung vom 25. Oktober 2013 (Brem.ABl. S. 1364), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 18. Juni 2018 (Brem.ABl. S. 618), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) An die Stelle der Angabe „§ 10 Übergangsregelung“ tritt die Angabe „§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.
 - b) Die Angabe „§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“ wird gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage von § 18 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung und des § 27 der Bremischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, in der Fachrichtung Polizei (BremPolAPV) vom 28. April 2020 (Brem.GBl. S. 295) Inhalt und Aufbau des Studiums für den Studiengang Polizeivollzugsdienst.“

3. In § 3 Absatz 1 Satz 1, § 6 Satz 1 und § 8 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 wird die Angabe „§ 7 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.

4. In § 3 Absatz 1 Satz 1, § 8 Absatz 1 und Absatz 3 wird die Ziffer „11“ durch die Ziffer „10“ ersetzt.
5. In § 5 Absatz 3 Satz 3 wird der Ausdruck „§ 22“ durch den Ausdruck „§ 19“ ersetzt.
6. In § 7 Absatz 1 Satz 1 wird der Ausdruck „§ 14“ durch den Ausdruck „§ 13“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Studierende, welche durch Vorlage eines durch eine Prüfung oder einen Test erworbenen anerkannten Zertifikats bis zu einem vom Prüfungsamt festgesetzten Termin nachweisen, dass sie in einer für die polizeiliche Tätigkeit relevanten Fremdsprache mindestens das Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreicht haben, sind von der praktischen Prüfung im Studienfach Englisch befreit. Satz 1 gilt auch für Studierende, die einen Bachelor-Studiengang in einer polizeilich relevanten Fremdsprache erfolgreich abgeschlossen haben. Das Zertifikat oder der Studienabschluss muss innerhalb von drei Jahren vor Beginn des Studiums im Studiengang Polizeivollzugsdienst erworben worden sein. Für die polizeiliche Tätigkeit relevante Fremdsprachen sind Englisch, Französisch, Spanisch, Türkisch, Polnisch, Russisch und Arabisch.“
 - b) Die Absätze 2 bis 4 werden zu Absätzen 3 bis 5.
 - c) In Absatz 3 Nummer 1 wird die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „§ 19“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 Nummer 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Modul K 3)“ durch den Klammerzusatz „(Modul J 3)“ ersetzt.
 - e) In Absatz 3 Nummer 2 Satz 3 werden die Wörter „dem folgenden Studienjahrgang“ durch die Wörter „den Studierenden des nachfolgenden Einstellungstermins“ ersetzt.
 - f) Absatz 3 Nummer 3 wird aufgehoben.
 - g) Absatz 3 Nummer 4 wird zu Absatz 3 Nummer 3.
 - h) Nach Absatz 3 Nummer 3 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Das Gleiche gilt für Studierende, welche bis zum Beginn der Praxisphase (Modul J 3) nicht mindestens den Nachweis über die Teilnahme an einer Schulung in Erster Hilfe im Sinne des § 19 Absatz 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung vorlegen, die nicht mehr als drei Jahre vor Studienbeginn zurückliegt.“
 - i) In Absatz 3 Nummer 3 werden die bisherigen Sätze 2 bis 4 zu den Sätzen 3 bis 5.
 - j) In Absatz 3 Nummer 3 Sätze 3 und 4 werden die Klammerzusätze „(§ 22 Absatz 2 BremPolAPV)“ und „(§ 22 Absatz 5 BremPolAPV)“ gestrichen.

k) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei erstmaliger Feststellung der nicht erfolgreichen Teilnahme an den systemischen Einsatztrainings (Modul J 2) oder an der Praxisphase (Modul J 3) wiederholt die oder der Studierende das Modul J mit den Studierenden des nachfolgenden Einstellungstermins“

l) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Studierende, welche nach den Absätzen 3 oder 4 ein Modul mit den Studierenden des nachfolgenden Einstellungstermins wiederholen müssen, setzen das Studium mit diesen Studierenden einschließlich der Prüfungen fort.“

m) In Absatz 5 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 21 Absatz 4 BremPolAPV)“ gestrichen.

8. § 10 wird gestrichen.

9. § 11 wird zu § 10.

Artikel 2

(1) Diese Ordnung findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium nach dem 30. September 2019 aufgenommen haben. Für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2019 aufgenommen haben, gilt die Studienordnung für den Studiengang Polizeivollzugsdienst an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung vom 25. Oktober 2013 (Brem.ABl. S. 1364), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 18. Juni 2018 (Brem.ABl. S. 618), fort.

(2) Diese Ordnung wird nach der Genehmigung des Senators für Inneres¹ veröffentlicht und tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Bremen, den 29. Juli 2020

Die Rektorin der Hochschule
für Öffentliche Verwaltung

¹ Die Genehmigung des Senators für Inneres wurde am 21. Juli 2020 erteilt.